



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12
160. Jahrgang
Köln, 1. November 2020

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 136 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen am 15. November 2020 149

Dokumente Römischer Dikasterien

Nr. 137 Peterspfennigkollekte 2020 – Zusatzinformation des Staatssekretariats 152

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 138 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020 152

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 139 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln 153

Nr. 140 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) 153

Nr. 141 Gesetz zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29 KDG-Gesetz) 154

Nr. 142 Änderung der Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteils der Erzdiözese Köln 154

Nr. 143 Urkunde über die Erweiterung der Kirchengemeinde St. Hippolytus in Troisdorf sowie die Auflösung der Kirchengemeinde Heilige Familie in Troisdorf (Oberlar) 154

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 144 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020 155

Nr. 145 Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29-KDG-VO) 156

Nr. 146 Anlage zu § 2 der Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29-KDG-VO-Anlage) 159

Nr. 147 Dienstvereinbarung zum Umgang mit gesundheitsschädlichen Suchtproblemen am Arbeitsplatz im Erzbistum Köln zwischen dem Erzbistum Köln und der Sondermitarbeitervertretung für Gemeindereferenten/-assistenten/ Pastoralreferenten/-assistenten/-innen beim Erzbistum Köln (MAV GR/PR) 161

Nr. 148 Directorium 2021 164

Nr. 149 Einführungskurse für Kommunionhelfer/-innen: Termine 164

Nr. 150 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt 164

Personalia

Nr. 151 Personalchronik 165

Weitere Mitteilungen

Nr. 152 Altenberger Bibelwoche 2021: Verändernde Begegnungen. Sieben Abschnitte aus dem Lukasevangelium 166

Nr. 153 Geistliche Tage für Priester 166

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 136 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen am 15. November 2020

„Streck dem Armen deine Hand entgegen“ (vgl. *Sir* 7,32)

„Streck dem Armen deine Hand entgegen“ (vgl. *Sir* 7,32). Die altherwürdige Weisheit hat diese Worte gleichsam als einen heiligen Verhaltenskodex für das Leben aufgestellt. Sie erklängen heute mit ihrer ganzen Bedeutungsschwere, um auch uns zu helfen, den Blick auf das Wesentliche zu konzentrieren und die Schranken der Gleichgültigkeit zu überwinden. Die Armut tritt immer in verschiedenen Formen auf, die für jede besondere Situation Aufmerksamkeit verlangen: In jeder von ihnen können wir dem Herrn Jesus begegnen, der offenbart hat, in seinen geringsten Brüdern anwesend zu sein (vgl. *Mt* 25,40).

1. Nehmen wir das Buch *Jesus Sirach* aus dem Alten Testament zur Hand. Hier finden wir die Worte eines Weisheitslehrers, der circa zweihundert Jahre vor Christus gelebt hat. Er suchte nach der Weisheit, die die Menschen besser macht und befähigt, die Begebenheiten des Lebens tiefer zu ergründen. Er tat dies in einer Zeit harter Prüfung für das Volk Israel, einer Zeit

des Schmerzes, der Trauer und des Elends aufgrund der Herrschaft fremder Mächte. Als Mann großen Glaubens, der in der Tradition der Väter verwurzelt ist, war sein erster Gedanke, sich an Gott zu wenden, um ihn um die Gabe der Weisheit zu bitten. Und der Herr ließ es ihm an seiner Hilfe nicht fehlen.

Von den ersten Seiten des Buches an legt *Jesus Sirach* seine Ratschläge zu vielen konkreten Lebenssituationen dar, darunter auch die Armut. Er besteht darauf, dass man in der Not Gottvertrauen haben muss: »Überstürze nichts zur Zeit der Bedrängnis! Binde dich an den Herrn und lass nicht von ihm, damit du am Ende erhöht wirst! Nimm alles an, was über dich kommen mag, und in den Wechselfällen deiner Erniedrigung halt aus! Denn im Feuer wird Gold geprüft und die anerkannten Menschen im Schmelzofen der Erniedrigung. In Krankheiten und Armut setze auf ihn dein Vertrauen! Vertrau ihm und er wird sich deiner annehmen! Richte deine Wege aus und hoffe auf ihn! Die ihr den Herrn fürchtet, wartet auf sein Erbarmen! Weicht nicht ab, damit ihr nicht zu Fall kommt!« (2,2-7).

2. Seite für Seite entdecken wir ein kostbares Kompendium von Empfehlungen für ein Handeln im Licht einer engen Beziehung zu Gott, dem Schöpfer, der die Schöpfung liebt, der

gegenüber all seinen Kindern gerecht ist und für sie sorgt. Der beständige Bezug auf Gott lenkt jedoch nicht davon ab, auf den konkreten Menschen zu schauen, vielmehr sind die beiden Dinge eng miteinander verbunden.

Die Stelle, der der Titel dieser Botschaft entnommen ist (vgl. 7,29-36), zeigt dies deutlich. Das Gebet zu Gott und die Solidarität mit den Armen und Leidenden können nicht voneinander getrennt werden. Um einen dem Herrn wohlgefälligen Gottesdienst zu feiern, ist es notwendig anzuerkennen, dass jeder Mensch, mag er noch so bedürftig und verachtet sein, Gottes Abbild in sich trägt. Aus dieser Aufmerksamkeit erwächst die Gabe des göttlichen Segens, der von der gegenüber dem Armen geübten Großzügigkeit angezogen wird. Daher kann die dem Gebet gewidmete Zeit niemals zum Vorwand werden, um den Nächsten in seiner Not zu vernachlässigen. Das Gegenteil ist wahr: Der Segen des Herrn kommt auf uns herab, und das Gebet erreicht seinen Zweck, wenn diese vom Dienst an den Armen begleitet werden.

3. Wie aktuell ist diese alte Lehre auch für uns! Das Wort Gottes überschreitet nämlich Raum, Zeit, Religionen und Kulturen. Die Großzügigkeit, die den Armen unterstützt, den Betrüben tröstet, die Leiden lindert, gibt dem die Würde zurück, der ihrer beraubt ist, sie ist Bedingung für ein ganz und gar menschliches Leben. Die Entscheidung, den Armen Aufmerksamkeit zu widmen wie auch ihren vielen verschiedenen Bedürfnissen, darf nicht von der verfügbaren Zeit oder von privaten Interessen abhängen noch von blutleeren Pastoral- oder Sozialprojekten. Man darf die Kraft der Gnade Gottes nicht durch die narzisstische Neigung ersticken, sich selbst immer an die erste Stelle setzen zu wollen.

Den Blick auf den Armen gerichtet zu halten ist schwierig, aber notwendiger denn je, um unserem persönlichen und sozialen Leben die rechte Richtung zu verleihen. Es geht nicht darum, viele Worten zu machen, sondern vielmehr, von der göttlichen Liebe angetrieben, sein Leben konkret einzubringen. Jedes Jahr komme ich mit dem Welttag der Armen auf diese für das Leben der Kirche grundlegende Wirklichkeit zurück, da die Armen immer bei uns sind und sein werden (vgl. *Joh* 12,8), um uns zu helfen, die Gegenwart Christi im täglichen Leben zu erfassen.

4. Die Begegnung mit einem Menschen in Armut fordert uns stets heraus und stellt Fragen an uns. Wie können wir dazu beitragen, seine Ausgrenzung und sein Leiden zu beseitigen oder zumindest zu erleichtern? Wie können wir ihm in seiner geistlichen Armut helfen? Die christliche Gemeinschaft ist aufgerufen, sich in diese Erfahrung des Teilens einzubringen, und dies in dem Bewusstsein, dass es ihr nicht erlaubt ist, diese Aufgabe an andere zu delegieren. Um den Armen eine Stütze zu sein ist es zudem wesentlich, die evangeliumsgemäße Armut selbst zu leben. Wir können nicht mit ruhigem Gewissen zuschauen, wenn ein Mitglied der menschlichen Familie ins Abseits gestellt wird und zum Schatten wird. Der leise Schrei der vielen Armen muss immer und überall das Volk Gottes an vorderster Front antreffen, damit es ihnen eine Stimme verleiht, sie verteidigt und sich mit ihnen angesichts so vieler Scheinheiligkeit und nicht erfüllter Versprechen solidarisiert und sie am Leben der Gemeinschaft teilhaben lässt.

Es stimmt, die Kirche kann keine Gesamtlösungen vorschlagen, aber mit der Gnade Christi bietet sie ihr Zeugnis und Gesten des Teilens an. Sie fühlt sich darüber hinaus verpflichtet, die Anliegen derer vorzutragen, denen das Lebensnotwendige fehlt. Allen den hohen Wert des Gemeinwohls in Erinnerung zu rufen ist für das christliche Volk eine lebenslange Verpflichtung; sie wird in dem Bemühen umgesetzt, niemanden von de-

nen zu vergessen, deren Menschsein in seinen Grundbedürfnissen missachtet wird.

5. Die Hand entgegenzustrecken lässt vor allem den, der es tut, entdecken, dass wir fähig sind, Dinge zu vollbringen, die dem Leben Sinn verleihen. Wie viele entgegengestreckte Hände sieht man jeden Tag! Leider geschieht es immer öfter, dass die Eile in einen Strudel der Gleichgültigkeit hineinzieht, sodass man das viele Gute, das täglich in Stille und in großer Freigebigkeit vollbracht wird, nicht mehr zu erkennen vermag. So kommt es vor, dass nur bei Ereignissen, die den Lauf unseres Lebens durcheinanderbringen, die Augen fähig werden, die Güte der „Heiligen von nebenan“ zu bemerken, »derer, die in unserer Nähe wohnen und die ein Widerschein der Gegenwart Gottes sind« (Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 7), von denen aber niemand spricht. Die schlechten Nachrichten füllen die Seiten der Zeitungen, die Internetseiten und die Fernschirme im Übermaß, so dass man denkt, das Böse herrsche uneingeschränkt. Dem ist nicht so. Gewiss fehlt es nicht an Bosheit und Gewalt, an Übergriffen und Korruption, doch das Leben besteht aus einem Geflecht von Taten des Respekts und der Großzügigkeit, die nicht nur das Böse ausgleichen, sondern dazu antreiben, darüber hinaus zu gehen und voller Hoffnung zu sein.

6. Die Hand entgegenzustrecken ist ein Zeichen: ein Zeichen, das unmittelbar auf die Nähe, die Solidarität, die Liebe hinweist. Wie viele entgegengestreckte Hände haben wir in diesen Monaten erblicken können, in denen die ganze Welt von einem Virus gleichsam übermannt wurde, das Schmerz und Tod, Verzagtheit und Verwirrung gebracht hat. Die entgegengestreckte Hand des Arztes, der sich um jeden Patienten kümmert und nach dem richtigen Heilmittel sucht. Die entgegengestreckte Hand der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die weit über ihre Arbeitszeiten hinaus dableiben, um die Kranken zu versorgen. Die entgegengestreckte Hand dessen, der in der Verwaltung arbeitet und die Mittel beschafft, um so viele Leben wie möglich zu retten. Die entgegengestreckte Hand des Apothekers, der in einem mit Risiko verbundenem Umgang mit den Menschen vielen Anfragen ausgesetzt ist. Die entgegengestreckte Hand des Priesters, der mit qualerfülltem Herzen segnet. Die entgegengestreckte Hand des Freiwilligen, der denen beisteht, die auf der Straße leben, wie auch denen, die zwar ein Zuhause, aber nichts zu essen haben. Die entgegengestreckte Hand der Männer und Frauen, die arbeiten, um wesentliche Dienste und Sicherheit zu bieten. Und wir könnten noch weitere entgegengestreckte Hände bis zur Zusammenstellung einer Litanei der guten Werke anführen. All diese Hände haben der Ansteckung und der Angst die Stirn geboten, um Unterstützung und Trost zu geben.

7. Diese Pandemie kam unerwartet und hat uns unvorbereitet überrascht, während sie ein großes Gefühl der Verunsicherung und Ohnmacht hinterließ. Die dem Armen entgegengestreckte Hand hingegen kam nicht plötzlich. Sie zeugt vielmehr davon, wie man sich darauf vorbereitet, den Armen zu erkennen, um ihn in der Zeit der Not zu unterstützen. Die Werkzeuge der Barmherzigkeit werden nicht improvisiert. Es braucht ein tägliches Training, das bei dem Bewusstsein beginnt, dass wir als Erste einer Hand bedürfen, die uns entgegengestreckt wird.

Die Zeit, die wir gerade erleben, hat viele Gewissheiten in eine Krise gestürzt. Wir fühlen uns ärmer und schwächer, weil wir Grenzgefühl und Freiheitseinschränkung erfahren haben. Der Verlust der Arbeit und inniger Zuneigung wie auch das Fehlen gewohnter zwischenmenschlicher Beziehungen haben mit einem Schlag Horizonte aufgetan, die wir für gewöhnlich nicht mehr bemerkten. Unsere spirituellen und materiellen Reichtümer wurden zur Diskussion gestellt, und wir haben entdeckt,

dass wir Angst haben. In die Stille unserer Häuser eingeschlossen, haben wir neu entdeckt, wie wichtig die Einfachheit ist und dass wir den Blick auf das Wesentliche richten. Wir haben das Bedürfnis nach einer neuen Geschwisterlichkeit vertieft, die zu wechselseitiger Hilfe und gegenseitiger Achtung fähig ist. Es ist dies eine günstige Zeit, um »wieder [zu] spüren, dass wir einander brauchen, dass wir eine Verantwortung für die anderen und für die Welt haben [...]«. Wir haben schon sehr viel Zeit moralischen Verfalls verstreichen lassen, indem wir die Ethik, die Güte, den Glauben und die Ehrlichkeit bespöttelt haben [...]. Diese Zerstörung jeder Grundlage des Gesellschaftslebens bringt uns schließlich um der Wahrung der jeweils eigenen Interessen willen gegeneinander auf, lässt neue Formen von Gewalt und Grausamkeit aufkommen und verhindert die Entwicklung einer wahren Kultur des Umweltschutzes« (Enzyklika *Laudato si'*, 229). Kurz und gut, die großen Wirtschafts-, Finanz- und politischen Krisen werden nicht aufhören, solange wir zulassen, dass die Verantwortung, der sich ein jeder gegenüber dem Nächsten und allen Menschen bewusst sein muss, in einer Art Winterschlaf verharrt.

8. „Streck dem Armen deine Hand entgegen“ ist also eine Einladung zur Verantwortung im Sinne eines direkten Einsatzes dessen, der sich bewusst ist, dass er am gleichen Los teilhat. Es ist eine Aufforderung, die Last der Schwächeren zu tragen, wie uns der heilige Paulus in Erinnerung ruft: »Dient einander in Liebe! Denn das ganze Gesetz ist in dem einen Wort erfüllt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst! [...] Einer trage des anderen Last« (Gal 5,13-14; 6,2). Der Apostel lehrt uns, dass die uns durch Jesu Christi Tod und Auferstehung geschenkte Freiheit für einen jeden von uns die Verantwortung bedeutet, sich in den Dienst der anderen zu stellen, vor allem der Schwächsten. Es handelt sich nicht um einen fakultativen Aufruf, sondern um eine Bedingung der Authentizität des Glaubens, den wir bekennen.

Das Buch Jesus Sirach kommt uns hier wieder zu Hilfe. Es schlägt konkrete Taten zur Unterstützung der Schwächsten vor und gebraucht dabei auch einige suggestive Bilder. Zuerst zieht es die Schwachheit der Trauernden in Betracht: »Entzieh dich nicht den Weinenden« (7,34). Die Zeit der Pandemie hat uns eine Zwangsisolation auferlegt; dadurch war es uns sogar verwehrt, Freunden und Bekannten, die über den Verlust eines lieben Menschen trauerten, Trost zu spenden und nahe zu sein. Der biblische Autor sagt weiter: »Zögere nicht, einen Kranken zu besuchen« (7,35). Wir mussten die Erfahrung machen, dass wir den Leidenden nicht zur Seite stehen konnten, und gleichzeitig wurde uns die Zerbrechlichkeit unseres Daseins bewusst. Das Wort Gottes also lässt uns nie in Ruhe und regt uns weiter zum Guten an.

9. „Streck dem Armen deine Hand entgegen“ hebt im Kontrast dazu die Haltung derer hervor, die die Hände eingesteckt und sich nicht von der Armut berühren lassen, an der sie oft auch mitschuldig sind. Gleichgültigkeit und Zynismus sind ihr täglich Brot. Was für ein Unterschied zu den großzügigen Händen, die wir zuvor beschrieben haben! Denn es gibt ausgestreckte Hände, die schnell über eine Computertastatur bewegen und Geldbeträge von einem Teil der Welt in einen anderen verschieben und damit den Reichtum begrenzter Oligarchien wie auch das Elend von Massen oder den Konkurs ganzer Nationen bestimmen. Es gibt ausgestreckte Hände, die Geld anhäufen mit dem Verkauf von Waffen, die andere Hände – auch von Kindern – dann verwenden, um Tod und Armut zu säen. Es gibt ausgestreckte Hän-

de, die heimlich tödliche Dosen reichen, um sich zu bereichern und in Luxus und in vergänglichen Ausschweifungen zu leben. Es gibt ausgestreckte Hände, die für einen einfachen, korrupten Gewinn unter der Hand gesetzwidrige Gefälligkeiten erbringen. Und es gibt viele ausgestreckte Hände, die in Scheinheiligkeit Gesetze festlegen, die sie selbst nicht einhalten.

Mit dieser Aussicht »warten die Ausgeschlossenen weiter. Um einen Lebensstil vertreten zu können, der die anderen ausschließt, oder um sich für dieses egoistische Ideal begeistern zu können, hat sich eine Globalisierung der Gleichgültigkeit entwickelt. Fast ohne es zu merken, werden wir unfähig, Mitleid zu empfinden gegenüber dem schmerzvollen Aufschrei der anderen, wir weinen nicht mehr angesichts des Dramas der anderen, noch sind wir daran interessiert, uns um sie zu kümmern, als sei all das eine uns fernliegende Verantwortung, die uns nichts angeht« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 54). Wir dürfen uns nicht zufriedengeben, solange diese Hände, die Tod säen, nicht zu Werkzeugen der Gerechtigkeit und des Friedens für die ganze Welt geworden sind.

10. »Bei all deinen Worten bedenke dein Ende« (Sir 7,36). Mit dieser Aussage beschließt Jesus Sirach seine Überlegungen. Der Text erlaubt eine zweifache Interpretation. Die erste hebt hervor, dass wir immer das Ende unseres Daseins berücksichtigen müssen. An das gemeinsame Los zu denken kann eine Hilfe sein für ein Leben im Zeichen der Achtsamkeit gegenüber dem, der ärmer ist und nicht die gleichen Möglichkeiten hatte wie wir. Es gibt ebenso eine zweite Deutung, die vielmehr das Ziel, den Zweck unterstreicht, zu dem jeder unterwegs ist. Es geht um das Ziel unseres Lebens, das einen Plan erfordert, den man verwirklichen soll, und einen Weg, den man ohne müde zu werden gehen muss. Das Ziel jeder unserer Handlungen kann nur die Liebe sein. Dies ist der Zweck, warum wir uns auf den Weg gemacht haben, und nichts darf uns davon abbringen. Diese Liebe heißt Teilen, Hingabe und Dienst, beginnt aber bei der Entdeckung, dass wir als Erste geliebt sind und wieder zur Liebe gerufen sind. Dieses Ziel erscheint in dem Moment, da das Kind dem Lächeln seiner Mutter begegnet und sich geliebt weiß aufgrund der Tatsache selbst, dass es existiert. Auch ein Lächeln, das wir mit einem Armen teilen, ist eine Quelle von Liebe und ermöglicht es, in Freude zu leben. Die entgegengestreckte Hand also kann immer durch das Lächeln dessen bereichert werden, der seine Gegenwart und dargebotene Hilfe nicht betont, sondern sich einfach freut, nach dem Stil des Jüngers Christi zu leben.

Auf diesem Weg, täglich den Armen zu begegnen, begleite uns die Mutter Gottes, die mehr als jede andere die Mutter der Armen ist. Die Jungfrau Maria kennt aus nächster Nähe die Schwierigkeiten und Leiden der Ausgegrenzten, denn sie selbst musste den Sohn Gottes in einem Stall zur Welt bringen. Wegen der Bedrohung durch Herodes floh sie mit Josef, ihrem Bräutigam, und dem kleinen Jesuskind in ein anderes Land, und das Leben als Flüchtlinge prägte für einige Jahre die Heilige Familie. Das Gebet zur Mutter der Armen möge diese ihre geliebten Kinder und alle, die ihnen im Namen Christi dienen, verbinden. Und das Gebet verwandle die entgegengestreckte Hand in eine gemeinsame Umarmung wiedergefundener Geschwisterlichkeit.

Rom, St. Johannes im Lateran, 13. Juni 2020,
Gedenktag des heiligen Antonius von Padua.

FRANZISKUS

Dokumente Römischer Dikasterien

Nr. 137 Peterspfennigkollekte 2020

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wurde die traditionelle Peterspfennig-Kollekte auf den 27. Sonntag im Jahreskreis am 4. Oktober 2020 in Erinnerung an den Heiligen Franz von Assisi verschoben.

In diesem Jahr, das durch vielerlei Nöte gekennzeichnet ist, die weltweit durch Covid-19 verursacht werden, ist ein konkretes Zeichen der Unterstützung und der Liebe an den Papst und für dessen universales caritatives Wirken noch dringender. Jede noch so kleine Spende kann in diesem Sinne hilfreich sein. Durch diese Gaben wird möglich, Projekte zu verwirklichen, welche die Nähe von Papst Franziskus denen vermittelt, die unter den Folgen des Corona-Virus leiden.

Daher möchte ich Sie auf das folgende Internetportal hinweisen: www.obolodisanpietro.va

Auf dieser Seite ist zu jeder Zeit des Jahres zu spenden möglich, indem man direkt zur entsprechenden Seite geht: <https://www.obolodisanpietro.va/it/dona.html>

Ich danke für die Zusammenarbeit und benutze diese Gelegenheit, Sie in der Verbundenheit im Gebet herzlich zu grüßen.

Erzbischof Edgar Peña Parra
Substitut des Staatssekretariates

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 138 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Werde Hoffnungsträger!“ Das ist das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und im Baltikum wollen katholische Christen Hoffnungsträger sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie der Frohen Botschaft des Evangeliums ein Gesicht. Sie sprechen Menschen, denen der Glaube fremd geworden ist, auf Gott an. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt unsere Glaubensschwestern und -brüder dort mit jährlich etwa 1.200 Projekten. Es fördert die Ausbildung von Frauen und Männern, die in der Seelsorge tätig sind. Es hilft Räume zu schaffen für Begeg-

nung und Gebet, für Kinder- und Jugendarbeit sowie für den Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Auch katechetisches Material und Fahrzeuge für die weiten Wege in den Gemeinden werden vom Bonifatiuswerk mitfinanziert.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte, damit auch die Christen in der nordischen Diaspora dem Leitwort entsprechen können „Werde Hoffnungsträger!“

Mainz, den 4. März 2020

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 8. November 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 15. November 2020, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 139 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

I. Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln vom 14. August 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 202, S. 204 ff), zuletzt geändert am 12. November 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 174, S. 174 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 werden die bisherigen Absätze 2, 4 und 5 ersatzlos aufgehoben.

2. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23

Besoldung

(1) Zur Besoldung des hauptberuflichen Ständigen Diakons gehören zusammenfassend folgende Bezüge:

- a) Grundgehalt (§§ 24, 25)
- b) Bereitstellung einer Dienstwohnung (§ 14) oder Gewährung einer Wohnungszulage
- c) Familienzuschläge nach der Besoldungsordnung A, entsprechend der Besoldungsgruppe für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung
- d) etwaige Zulagen
 - vermögenswirksame Leistung nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte (VermLG) von monatlich 6,65 Euro
 - sonstige im Einzelfall gewährte laufende Zulagen.

(2) Die Höhe des Grundgehaltes ist in der Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung geregelt.

(3) Dem hauptberuflich Ständigen Diakon in der territorialen Seelsorge wird eine Dienstwohnung (§ 14) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(4) Soweit eine Dienstwohnung (§ 14) nicht zur Verfügung gestellt wird, erhält der Diakon eine Wohnungszulage gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung.

(5) Der ortsübliche Mietwert der Dienstwohnung ist als Sachbezug steuerpflichtiges Entgelt. Die Rechte und Pflichten des Dienstwohnungsverhältnisses ergeben sich aus der Anlage 7 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln in ihrer jeweiligen Fassung.“

3. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Der monatliche Versorgungsbetrag beträgt für jedes im diakonalen Dienst beim Erzbistum Köln zurück gelegte Jahr

ab 01.01.2021 bei Besoldung nach D1 92,50 Euro. Bruchteile eines Jahres werden für jeden vollen Monat mit einem Anteil von 1/12 berücksichtigt.“

Der monatliche Versorgungsbetrag bei Endbesoldung nach D 2 wird aufgehoben. Der einheitliche Versorgungsbetrag nach Besoldung D 1 gilt ab 1. Januar 2021 für alle hauptberuflich Ständigen Diakone.

4. Die Grundgehaltstabelle „Diakon D 2“ wird aufgehoben und der Abschnitt A der Anlage 1 zur Dienstordnung für Ständige Diakone wie folgt geändert:

„Abschnitt A – Grundgehalt ab 01.01.2021

Dienst- altersstufe	Diakon D 1
1	
2	
3	3.417,00 €
4	3.609,00 €
5	3.800,00 €
6	3.992,00 €
7	4.183,00 €
8	4.320,00 €
9	4.444,00 €
10	4.580,00 €
11	4.704,00 €
12	4.840,00 €“

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Köln, 9. Oktober 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 140 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 18. September 2020 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 14. Mai 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 72, S. 84 f.), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II. Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 9. Oktober 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 141 Gesetz zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29 KDG-Gesetz)

§ 1

Organisatorischer Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen der Erzdiözese Köln, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören insbesondere

- das Erzbistum Köln,
- der Erzbischöfliche Stuhl in Köln,
- die Hohe Domkirche zu Köln,
- das Metropolitankapitel der Hohen Domkirche zu Köln,
- das Erzbischöfliche Priesterseminar Köln,
- die Gemeindeverbände, Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden, und
- die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene.

§ 2

Rechtsinstrumente

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 29 KDG erfolgt auf Grundlage eines Vertrages oder einer Verwaltungsverordnung des Generalvikars.

§ 3

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Köln, den 7. Oktober 2020

Rainer Maria Card. Woelki
+ Erzbischof von Köln

Nr. 142 Änderung der Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteils der Erzdiözese Köln

Die Geltungsdauer der Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteils der Erzdiözese Köln vom 15. April 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 62, S. 74) wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die Geschäftsanweisung wird daher wie folgt geändert:

§ 1

Änderung von Artikel 1 Absatz 1

In Artikel 1 Absatz 1 wird das Datum „31.12.2020“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Köln, den 1. Oktober 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 143 Urkunde über die Erweiterung der Kirchengemeinde St. Hippolytus in Troisdorf sowie die Auflösung der Kirchengemeinde Heilige Familie in Troisdorf (Oberlar)

U R K U N D E

über die Neuordnung der Kirchengemeinden

St. Hippolytus und Heilige Familie

im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis
Seelsorgebereich Troisdorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC wird hiermit die Kirchengemeinde Heilige Familie, Troisdorf (Oberlar) zum 31.12.2020 aufgelöst und das Pfarrgebiet der Kirchengemeinde St. Hippolytus, Troisdorf zugewiesen. Die erweiterte Kirchengemeinde behält den Namen St. Hippolytus, Troisdorf.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde Heilige Familie übergehen, ist die Kirchengemeinde „St. Hippolytus“ mit Sitz in Troisdorf.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde ist unverändert die auf den Titel „St. Hippolytus“ geweihte Kirche in der Straße Hippolytusstraße 45, 53840 Troisdorf.

Die Kirche „Heilige Familie“ in der Straße Lindlaustraße 6, 53842 Troisdorf, ist unter Beibehaltung ihres Titels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinde Heilige Familie werden zum 31.12.2020 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Hippolytus in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2021 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der Kirchengemeinde St. Hippolytus unter Einschluss der aufgelösten Kirchengemeinde Heilige Familie.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde Heilige Familie erstellt zum 31.12.2020 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Hippolytus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde Heilige Familie werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der erweiterten Kirchengemeinde St. Hippolytus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgelösten Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde Heilige Familie bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2021 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Hippolytus verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet unverändert wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Hippolytus, Troisdorf

Die Kirchengemeinde führt nach der Erweiterung das bisherige Siegel der Kirchengemeinde St. Hippolytus.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Hippolytus, Troisdorf

8. Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde Heilige Familie endet die Amtszeit des mit Wirkung zum 01.06.2019 be-

stellten Vermögensverwalters Pfarrer Hermann Josef Zeyen und seiner Stellvertreterin Frau Gabriele Scharfenstein, Agnesstraße 77, 53842 Troisdorf, zum 31.12.2020.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Hippolytus verwaltet ab dem 01.01.2021 das Vermögen der erweiterten Kirchengemeinde unter Einschluss des Vermögens der aufgelösten Kirchengemeinde Heilige Familie.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 30. Juli 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Staatliche Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 30.07.2020 angeordnete

Erweiterung der Kirchengemeinde

St. Hippolytus in Troisdorf

um das Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie in Troisdorf (Oberlar)

sowie die Auflösung der Kirchengemeinde

Heilige Familie in Troisdorf (Oberlar)

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 08./18./20./22. und 25.10. 1960 staatlich genehmigt.

18.08.2020
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Larfeld

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 144 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020

Köln, 1. November 2020

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020

Hoffnungsträger statt Bedenkenträger in der Welt von heute zu sein ist Berufung und Auftrag für uns als Christinnen und Christen. Die christliche Hoffnung, die in den drängenden

Fragen unserer Zeit und im persönlichen Leben die nötige Lebenskraft schenkt, gilt es weiterzutragen. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am 8. November um 10.00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg mit einem feierlichen Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion statt.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion im Corona-Jahr

Da auch im November mit Einschränkungen bei Gottesdiensten und mit zurückhaltendem Gottesdienstbesuch zu rechnen ist, bittet das Bonifatiuswerk um besondere Unterstützung der Diaspora-Aktion. Hierfür wird Zusatzmaterial wie Kollekten-Aufsteller, eine Postkarten-Serie, Vorlagen für Hausandachten, digitale Bausteine für die Pfarrbriefgestaltung u.a. zur Verfügung gestellt. Weisen Sie auch auf die Spendenmöglichkeit per Überweisung oder Online-Spende hin.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger“. Mitte September 2020 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten, Plakate, die beiden Hefte sowie Aufsteller für Kollektenkörbe oder Opferkästen) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Zudem erhalten die Gemeinden Anfang November je nach aktueller Situation ggf. angepasste Fürbitten und eine Hausandacht.

Samstag / Sonntag, 7. / 8. November 2020

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten bzw. bringen Sie ihn den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis. Verteilen Sie bitte auch die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2020

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag / Sonntag, 21. / 22. November 2020

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf

www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Hinweise zu Erstkommunion- und Firmfeiern

In vielen Gemeinden werden die Erstkommunion- und Firmfeiern im zweiten Halbjahr nachgeholt oder auf das kommende Jahr verschoben. Materialien können beim Bonifatiuswerk weiter bestellt werden. Bitte überweisen Sie die Erstkommunion- und Firmgaben auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit entsprechendem Vermerk. Vielen Dank!

Nr. 145 Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29-KDG-VO)

Köln, 7. Oktober 2020

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 KDG (§ 29-KDG-Gesetz)^{*1} wird folgende Verordnung erlassen:

§1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch kirchliche Stellen (Verarbeiter) für andere kirchliche Stellen (Verantwortlicher) im Sinne von § 1 § 29-KDG-Gesetz.

§2

Gegenstand der Auftragsverarbeitung; Dauer der Verarbeitung

- (1) Für den Gegenstand der Auftragsverarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen wird auf die Anlage zu dieser Verordnung verwiesen.^{*2}
- (2) Die Verarbeitung erfolgt unbefristet und endet spätestens mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten dieser Verordnung.
- (3) Die Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.

§ 3

Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gem. §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7

^{*1} (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020 Nr. 141 im selben Heft)

^{*2} (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020 Nr. 146 im selben Heft)

Abs. 1 und 2 KDG und den einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.

- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4

Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
- (2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

§ 5

Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Der Verarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung gesetzliche Pflichten gemäß §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß §§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 4 lit. b, 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit gemäß § 5 KDG verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie ge-

setzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG.
- d) Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.
- f) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

§ 6

Unterauftragsverarbeitung

- (1) Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Verarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen auf Anforderung zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter oder Unterverarbeiterkategorien vor und unterrichtet ihn unverzüglich bei etwaigen Änderungen (mindestens in Textform).
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterverarbeiter und dessen

erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.

- (4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters (mindestens in Textform). Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

§ 7

Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Verarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verarbeiter zu überzeugen.
- (2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch
 - a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO,
 - b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO,
 - c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren), oder
 - d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (z.B. nach BSI-Grundschutz).

§ 8

Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.:

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;

- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden;
- c) die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung;
- e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

§ 9

Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mindestens in Textform).
- (2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

§ 10

Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht eine Vereinbarung nach § 29 KDG getroffen wurde - hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Nr. 146 Anlage zu § 2 der Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (§ 29-KDG-VO-Anlage)

Köln, 7. Oktober 2020

A. Gegenstand der Auftragsverarbeitung; Art und Zweck der Verarbeitung; Art der personenbezogenen Daten

1. Daten des kirchlichen Meldewesens

- a) Art und Zweck der Verarbeitung:
- Pflege der Gemeindemitgliederverzeichnisse, im Besonderen: Verarbeitung von Konfessions-, Kirchenaustritts-, Adress- und Namensdifferenzen sowie Geburts- und Sterbedaten,
 - Zusammenführung von Personendaten aus dem kommunalen Meldewesen zu Familienverbänden,
 - Zusammenführen (Clustern) von Personendaten für Auswertungen und Statistiken, Veranlassung der Replikation bearbeiteter Gemeindemitgliederverzeichnisse mit den Vor-Ort-Systemen der Verantwortlichen, Fehlerbearbeitung und Nachtrag von kirchlichen Amtshandlungsdaten.

- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (z.B.: Namen, Vornamen, akademische Grade, Adelstitel, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat der Geburt, Familienstand, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Anschriften etc.),
 - Sterbedaten (Sterbedatum und -ort, ggf. Sterbestaat),
 - Einzugs- und Auszugsdaten,
 - Auskunftssperren,
 - Anzahl der Kinder,
 - kirchliche Amtshandlungsdaten.

2. Daten der Personalverwaltung

- a) Art und Zweck der Verarbeitung:
- Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, im Besonderen Bewerbermanagement, Ausfertigung von arbeitsvertraglichen Unterlagen bis zur Unterschriftsreife einschl. Kündigungsschreiben, Verwaltung der Personalakten, Vertretung der Verantwortlichen bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten,
 - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
 - Mitarbeitervertretungen bei Einstellung und ggf. arbeitsrechtlichen Maßnahmen soweit gesetzlich erforderlich,
 - Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. arbeitsrechtlichen Streitigkeiten,
 - Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtsvertreter der Verantwortlichen soweit zur Aufdeckung von Straftaten erforderlich (§ 53 Abs. 2 KDG),
 - Missbrauchsbeauftragte der Verantwortlichen bei entsprechend begründeten Verdachtsfällen,
 - Wahlvorstände bei Wahlen zu Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft,
 - interne und ggf. externe Träger von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen,

- Versicherungsanstalten im Rahmen bestehender Gruppen- und Einzelversicherungen, öffentliche Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. § 47 Nr. 1 SGB VIII, § 36 IfSG).

- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (z.B.: Namen, Vornamen, akademische Grade, Adelstitel, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat der Geburt, Familienstand, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Anschriften, behördliche Führungszeugnisse etc.),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
 - Qualifikationsdaten (z.B. Bildungs- und Berufsausbildungsabschlüsse, Weiterqualifikationen, beruflicher Werdegang),
 - Daten zu Führung und Leistung (dienstliche Beurteilungen, Gutachten, ggf. Er- und Abmahnungen), Gesundheitsdaten (z.B. Schwerbehinderteneigenschaft, Fehltage wg. Krankheit etc.),
 - Vertragsdaten.

3. Daten der Lohn- und Gehaltsabrechnung

- a) Art und Zweck der Verarbeitung:
- Berechnung, Verbescheidung und Zahlbarmachung von Löhnen und Gehältern einschl. Reise-, Umzugs- sowie ggf. Aus- und Fortbildungskosten, Berechnung und Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen einschl. Schwerbehinderetenabgaben,
 - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
 - Banken zur Auszahlung von Lohn- und Gehalt,
 - Sozialversicherungsträger und Finanzämter zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten,
 - Träger der betrieblichen Altersvorsorge,
 - Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Jahresabschluss-/Bilanzprüfung,
 - Gläubiger betroffener Personen und weitere an der ggf. damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Gehaltsabtretungen für fällige Forderungen, bei z.B. Verbraucherinsolvenzverfahren.

- a) Art der personenbezogenen Daten:
- Lohn- und Gehaltsabrechnungsdaten (z.B. Bankverbindung, Zahlbeträge etc.),
 - Steuer- und Sozialversicherungsdaten (ID- und Steuernummern, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail).

4. Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen)

- a) Art und Zweck der Verarbeitung:
- Durchführung der Finanzbuchhaltung, Rechnungswesen, im Besonderen mandantenbezogene Durchführung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, mandantenbezogene Anlagenbuchhaltung, Verbuchung vorkontierter Belege, Erstellung von Buchungsjournalen, Statistiken und Auswertungen, Rechnungsprüfung und Stammdatenpflege, Erstellung von Monats- und Quartalsabschlüssen, mit GuV bis zur Unterschriftsreife, Verwaltung von Offenen-Postenlisten, Überwachung

- von Zahlungseingängen,
 - Veranlassung von Datenübermittlungen an Steuerberater.
- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
 - Lohn- und Gehaltsdaten (Zahlbeträge Brutto/Netto).
5. Daten aus Mietverhältnissen:
- a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:
- Begründung, Durchführung und Beendigung von Mietverhältnissen, im Besonderen: Bewerbermanagement mit Bonitätsprüfung (Schufa-Abfragen, Mieterselbstauskunft),
 - Ausfertigung von mietvertraglichen Unterlagen bis zur Unterschriftsreife einschl. Kündigungsschreiben,
 - Verwaltung der Mietakten,
 - Berechnung und Verbescheidung der Mietentgelte und ggf. der Nebenkosten,
 - Veranlassung von Reparaturen,
 - Mahn- und Beschwerdemanagement,
 - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
 - Schufa,
 - Wohnbau- und –verwaltungsunternehmen,
 - Handwerker,
 - Dienstleister für Heiz- und Wasserkostenabrechnung sowie Energiedatenmanagement,
 - Gerichte und Rechtsanwälte.
- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
 - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, -interesse),
 - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten,
 - Bonitätsdaten (z.B. Geburtsdatum, Beruf, Einkommensverhältnisse).
6. Daten in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten
- a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:
- Versicherungsberatung (Betriebshaftpflicht-, Haus- und Grundstückshaftpflicht-, Mobiliar-, Dienstfahrzeug-, Kassen-, Bauleistungs-, Elektronik-, Kunst- und Kultur-, Gebäudeleitungswasser-, Gebäudebrand-, Gebäudesturm-/Hagelversicherung, D&O Versicherung), Prüfung, Freigabe und Weiterverrechnung von Beitragsrechnungen, Schadensbearbeitung von Versicherungsfällen,
 - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
 - Versicherungsunternehmen,
 - Geschädigte,
 - Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei versicherungsrechtlichen Streitigkeiten,
 - Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Jahresabschluss-/Bilanzprüfung.
- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
 - Finanzdaten,
 - Vollstreckungsdaten.
7. Daten in spendenrechtlichen Angelegenheiten
- a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:
- Beratung in Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts (Zuwendungsbestätigungen)
 - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
 - Zuwendungsempfänger,
 - Zuwendende,
 - ggf. Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen sowie Finanzbehörden bei zuwendungsrechtlichen Streitigkeiten, Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Jahresabschluss-/Bilanzprüfung.
- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
 - Finanzdaten.
8. Daten des Friedhofswesens
- a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:
- Beratung der kirchlichen und kommunalen Friedhofsträger, Grundstücksüberlassungsvereinbarungen,
 - Aufsichtsrechtliche Genehmigung von Bestatterverträgen zwischen kirchlichen Stiftungen und gewerblichen Bestattungsunternehmen, Mahnwesen, Einleitung von Zwangsvollstreckungen säumiger Grabnutzungsberechtigter,
 - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
 - Vollstreckungsbehörden,
 - Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. gerichtlichen Streitigkeiten,
 - Bestattungsunternehmen,
 - Kommunalverwaltungen.
- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
 - Finanzdaten,
 - Vollstreckungsdaten.
9. Daten in erbrechtlichen Angelegenheiten
- a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:
- Beratung der Verantwortlichen in Fragen des Nachlassrechts, Verwaltung der Nachlassakten,
 - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
 - Nachlassgerichte,
 - Testamentsvollstrecker,
 - Erben und Nacherben,
 - Empfänger von Vermächtnissen,
 - Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. gerichtlichen Streitigkeiten.
- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
 - Verwandtschaftsverhältnisse,
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
 - Finanz- und Vermögensdaten.

10. Daten aus dem Grundstücks- und Nachbarrecht

- a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:
- Grundstücksverwaltung /-betreuung für Verantwortliche,
 - Grundbuchrechtliche, vertragliche und wirtschaftliche Beratungen in Grundstücks- und nachbarrechtlichen Angelegenheiten,
 - Interessenvertretung bei Umlegungsverfahren,
 - Vorbereitung von notariellen Verkauf-, Kauf- und Tauschverträgen, Umlegungsverfahren, städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen, Sondernutzungsverträgen, Ausgleichsflächenvereinbarungen usw.,
 - Vorbereitung, Bestellung, Verkauf, Änderungen und Belastungen,
 - Löschungen sowie Anpassungen (Erbbauzinsen, Reallasten und Nutzungsgebühren) von Erbbaurechten und Sonderrechten (Verkauf, Überlassung, Schenkung),
 - Bestellung und Löschung von Dienstbarkeiten (Geh-, Fahrt- sowie Leitungsrechte, Nutzungs- und Mitbenutzungsrechte, z.B. Kooperationsverträge mit Kommunen, Bebauungsverbote, Aufzahlungsverpflichtungen, Einräumung Nießbrauch) an Grundstücken und Gebäuden,
 - Flurbereinigungs- und Dorferneuerungsverfahren, Abwicklung von freiwilligen Landtauschverfahren, Vertretung und Beratung der Verantwortlichen,
 - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
 - Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf.
 - gerichtlichen Streitigkeiten,
 - Grundbuch- und Liegenschaftsämter,
 - Nutzungsberechtigte,
 - Erbbaurechts- und Dienstbarkeitsgeber und -nehmer,
 - Kommunalverwaltungen mit Eigenbetrieben.

- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
 - Liegenschaftsdaten,
 - Rechtsbeziehungsdaten,
 - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, -interesse),
 - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten.

11. Daten des Stiftungswesens bei Wahlen für ortskirchliche und diözesane Gremien

- a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:
- Beratung der Verantwortlichen zu Wahlverfahren, Wahlberechtigung (aktiv und passiv) und Durchführung von Wahlen. Verwaltung der Wahlergebnisse,
 - Veranlassung von Datenübermittlungen an:
 - kirchliche und öffentliche Stellen,
 - ggf. Presseorgane.

- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
 - Ehrenamts-Funktionsdaten.

12. Daten für Betreuungsverträge mit Erziehungsberechtigten

- a) Art und Zweck der Datenverarbeitung:
- zur Vertragserfüllung der Betreuungsverträge,
 - Datenübermittlungen an:
 - Kommunen,
 - Rendanturen.
- b) Art der personenbezogenen Daten:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
 - Daten zur Gesundheit,
 - Konfession,
 - Geschlecht.

B. Kategorien der betroffenen Personen

- Kirchenmitglieder und deren Familienangehörige,
- Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 1 KDG-DVO,
- Vertragsparteien,
- Ansprechpersonen,
- Beschäftigte,
- Vertragspartner,
- Erben, Nacherben und Nachlassnehmer,
- Nutzer von Rechten,
- Zuwendungsgeber,
- Gremienmitglieder,
- Lieferanten/Handwerker,
- Mieter und deren Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft,
- Ansprechpartner.

Nr. 147 Dienstvereinbarung zum Umgang mit gesundheitsschädlichen Suchtproblemen am Arbeitsplatz im Erzbistum Köln zwischen dem Erzbistum Köln und der Sondermitarbeitervertretung für Gemeindereferenten/-assistenten/Pastoralreferenten/-assistenten/-innen beim Erzbistum Köln (MAV GR/PR)

Köln, 1. November 2020

Präambel:

Suchtmittelabhängigkeit, mithin die Abhängigkeit von Alkohol/Medikamenten/Drogen und ähnlichen chemischen Substanzen mit wesensverändernder Wirkung, kann eine Krankheit mit gravierenden Auswirkungen auf Verhalten und Leistungsfähigkeit eines Menschen im Rahmen einer Arbeitsorganisation sein. Sie ist in allen gesellschaftlichen Bereichen anzutreffen, unabhängig von Alter, Familienstand und Religiosität, Position und Aufgabe. Auch der Pastorale Dienst von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen ist davon nicht ausgenommen. Je früher eine Suchtmittelgefährdung oder eine bereits eingetretene Suchtmittelabhängigkeit erkannt wird, desto größer sind die Chancen die Erkrankungen zu bekämpfen, aufzuhalten oder in ihren Auswirkungen zum Stillstand zu bringen.

Aus Gründen der Fürsorge und der dienstlichen Notwendigkeit gegenüber suchtmittelgefährdeten oder suchtmittelabhängigen Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen ernannt der Erzbischof Suchtbeauftragte zur erzbistumsinternen Suchtberatung, die der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung zugeordnet sind.

Insbesondere bleibt die Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) nach Maßgabe der dazu bestehenden Dienstvereinbarung unangetastet. Die Dienstvereinbarung Suchtprävention ist ein Baustein der ganzheitlichen Gesundheitsprävention. Weitere Bausteine sind beispielsweise die Inklusionsvereinbarung für schwerbehinderte Menschen im pastoralen Dienst im Erzbistum Köln, die Dienstvereinbarung Betriebliches Eingliederungsmanagement im Erzbistum Köln für Gemeindeferenten/-assistenten/Pastoralreferenten/-assistenten/-innen beim Erzbistum Köln und die Arbeit des Arbeitsschutzausschusses

Vor diesem Hintergrund schließt der Generalvikar, vertreten durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, als MAVO-Dienstgebervertreter, mit der Sondermitarbeitervertretung für Gemeindeferenten/-assistenten/Pastoralreferenten/-assistenten/-innen beim Erzbistum Köln (MAV GR/PR) eine Dienstvereinbarung zum Umgang mit gesundheitsschädlichen Suchtproblemen am Arbeitsplatz im Erzbistum Köln.

§ 1 – Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen sowie für Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen* im Erzbistum Köln.

§ 2 – Aufgaben der erzbistumsinternen Suchtberatung

Die Suchtberater des Erzbistums Köln beraten, unterstützen und betreuen den unter § 1 genannten Personenkreis in allen Fragen der Prävention und der Intervention bei der Gefährdung und Erkrankung durch den Gebrauch von Suchtmitteln, insbesondere Alkohol, Medikamenten, Drogen und ähnlichen chemischen Substanzen.

Ihre Tätigkeit hat folgende Ziele:

- durch individuelle Beratung der Betroffenen und Beteiligten eine wirksame Hilfestellung zu geben,
- konkrete Hilfsangebote für Suchterkrankte zu unterbreiten, die auf die jeweilige Phase des Krankheitsprozesses zugeschnitten sind,
- individuelle Unterstützung der Vorgesetzten sowie der Seelsorgeteams anzubieten z.B. mit Trainings zur Durchbrechung von Co-Abhängigkeiten,
- regelmäßig stattfindende Schulungsmaßnahmen für Vorgesetzte, Vertreter des Seelsorgeteams und Gremien zur beratenden Begleitung und
- über Suchtmittelmissbrauch und seine Folgen sowie über Anzeichen süchtigen Verhaltens im Rahmen einer jährlich stattfindenden Veranstaltung zu informieren und bei den Pastoralen Diensten das Bewusstsein zu schaffen, um Suchterkrankungen erfolgreich entgegenzuwirken.

§ 3 – Arbeitsweise der Suchtberater

1. Die Suchtberater arbeiten nach den üblichen Vertraulichkeitsstandards, die in den Richtlinien der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung festgelegt sind.
2. Die unter § 1 genannten Personen haben das Recht, jederzeit die Beratung und die Hilfe der Suchtberater in Anspruch zu nehmen.
3. Die Suchtberatung wird darüber hinaus, im Falle der Vermutung einer Suchtgefährdung bzw. einer Suchterkrankung eines/einer Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-in, nach Maßgabe des § 6 tätig.
4. Die Beratung der Betroffenen erfolgt dabei unabhängig von der Beratung der Vorgesetzten oder weiteren Betei-

ligten (Gremien etc.). Die jeweiligen Beratungsprozesse werden deshalb auch von unterschiedlichen Personen der Suchtberatung vorgenommen.

5. Außerdem können die unter § 1 genannten Personen durch die Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Rahmen dieser Suchtordnung zu einem Beratungsgespräch mit einem Suchtberater angehalten werden.
6. Die Suchtberater arbeiten mit anderen fachbezogenen Stellen zusammen. Sie stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit Verbindungen zu den Stellen her, so dass diese die erforderliche Hilfe und/oder Unterstützung gewähren oder vermitteln können.

§ 4 – Zusammenarbeit

1. Die Suchtberater und alle in den konkreten Fall involvierten Personen (z.B. Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Stadt- bzw. Kreisdechant, Vorgesetzte/r, Mitarbeitervertretung und ggf. Schwerbehinderten-Vertretung der Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-innen) arbeiten zum Wohle der betroffenen Mitarbeiter/-innen und im Sinne der Dienstvereinbarung zusammen. Bei einem laufenden BEM-Verfahren kann ausschließlich auf Wunsch des Betroffenen und nach Freigabe durch ihn auch der BEM-Koordinator/die BEM-Koordinatorin mit einbezogen werden. Alle arbeiten zum Wohle der betroffenen Mitarbeiter/-innen und im Sinne der Zielsetzung dieser Dienstvereinbarung zusammen.
2. Über Inhalte der Beratungsprozesse werden von der Suchtberatung keine Informationen weitergegeben. Die Suchtberater unterliegen der Schweigepflicht.

§ 5 – Organisation

1. Die Suchtberater des Erzbistums Köln sind der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung zugeordnet.
2. Die anfallenden Verwaltungsaufgaben werden von der Verwaltungsfachkraft der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung wahrgenommen.
3. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Suchtberater liegt bei der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung.

§ 6 – Stufenplan bei Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen

Stufe 1 – Vorgesetztengespräch

Besteht der begründete Verdacht, dass ein/e Gemeinde- oder Pastoralreferent/-in suchtmittelauffällig ist bzw. eine Abhängigkeit besteht und wirkt sich dies auf das Verhalten und die ordnungsgemäße Erbringung der Arbeitsleistung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin aus, ist die/der Vorgesetzte im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gehalten, mit ihm/ihr (dem/der Gemeinde- und Pastoralreferent/-in) ein vertrauliches Gespräch zu führen.

Die/der Vorgesetzte benennt und konkretisiert die Beeinträchtigung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen, insbesondere häufiges Zu-Spät-Kommen, unentschuldigtes bzw. kurzfristiges Fehlen, auffällig häufige Kurzerkrankungen, Nichteinhalten vereinbarter Termine usw. Je nach Schwere der Pflichtverletzung kann das Verhalten nach Rücksprache mit dem Dienstgeber durch Ausspruch einer Abmahnung seitens des Dienstgebers gerügt werden. Im Übrigen zeigt die/der Vorgesetzte Wege zur Hilfe bei möglichen Suchtgefährdungen bzw. Suchterkrankungen auf und verweist den/die Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-in im Gespräch zugleich ausdrücklich auf

*Im folgenden Text wird aus Vereinfachungsgründen ausschließlich von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen gesprochen.

konkrete Hilfsangebote, insbesondere die erzbistumsinterne Suchtberatung, hin.

Für den Fall eines erneuten arbeitsrechtlichen Fehlverhaltens wird dem/der Gemeinde-/ Pastoralreferenten/-in in einem weiteren Gespräch die sich hieraus ergebende arbeitsrechtliche Konsequenz aufgezeigt. Es wird insbesondere erläutert, dass zum Erhalt des Arbeitsplatzes von der Möglichkeit einer Entziehungskur Gebrauch gemacht werden kann. Ferner wird in Abstimmung mit der Personalabteilung auf die Möglichkeiten der Kostenerstattung einer Entziehungskur über die gesetzlichen wie die privaten Krankenversicherungen hingewiesen.

Dem/der Betroffenen wird das Verfahren gemäß der Dienstvereinbarung erläutert und angekündigt.

Über das Gespräch bewahrt der/die Vorgesetzte Stillschweigen. Er/Sie ist verpflichtet, zugleich ein zweites Rückmeldegespräch im zeitlichen Abstand von zwei Monaten zur Klärung der weiteren Entwicklung zu vereinbaren und anzuberaumen.

Stufe 2 – Information an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Kommt es im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Suchtmitteln oder suchtbedingtem Verhalten zu einem weiteren einschlägigen Verstoß gegen dienstliche Pflichten, führt der/die Vorgesetzte zusammen mit dem Dienstgeber oder einer/einem von ihm benannte/n Personalreferentin/Personalreferenten, gegebenenfalls nach beratener Rücksprache mit der erzbistumsinternen Suchtberatung, ein weiteres Gespräch mit dem/der betroffenen Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-in. Darin wird die Pflichtverletzung verdeutlicht und gegebenenfalls eine weitere oder eine erste Abmahnung wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens ausgesprochen. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin wird ferner auf die arbeitsrechtlichen Konsequenzen zukünftigen Fehlverhaltens hingewiesen. Gleichzeitig wird der/die Gemeinde- und Pastoralreferent/-in aufgefordert, die erzbistumsinterne Suchtberatung bzw. eine andere anerkannte Suchtberatung in Anspruch zu nehmen und darüber innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Bescheinigung vorzulegen.

Sollte der/die Betroffene innerhalb der nächsten zwei Jahre kein einschlägiges Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Suchtproblematik zeigen, werden die Abmahnung sowie eine etwaige schriftlich vorliegende Stellungnahme der Suchtberatung auf Antrag des/der Gemeinde- und Pastoralreferenten/-in aus der Personalakte entfernt und alle diesbezüglichen Daten zeitgleich gelöscht.

Stufe 3 – Verwarnung und schriftliche Weisung

Legt der/die Gemeinde-/Pastoralreferent/-in nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Bescheinigung über die Inanspruchnahme der erzbistumsinternen oder anderweitigen Suchtberatung vor, informiert der/die Vorgesetzte die Hauptabteilung Seelsorge-Personal.

Die Leitung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal oder ein von dieser bestimmter Personalreferent/bestimmte Personalreferentin führen mit dem/der Vorgesetzten und dem/der Gemeinde-/Pastoralreferent/-in ein gemeinsames Gespräch. Auf Wunsch des/der Betroffenen kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, im Fall der Schwerbehinderung eine Vertrauensperson der Schwerbehinderten und ein Suchtberater zu dem Gespräch hinzugezogen werden. In diesem Gespräch werden

die arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen besprochen und es wird auf die weiteren arbeitsrechtlichen Konsequenzen einer personenbedingten Kündigung hingewiesen.

Zugleich wird ausdrücklich und letztmalig die Entgiftung durch den unverzüglichen Besuch einer hierzu befähigten Klinik oder sonstigen geeigneten Einrichtung und anschließender Durchführung einer Therapie im schriftlichen Verfahren dringend angeraten.

Über den Beginn der Therapie und den Abschluss der therapeutischen Maßnahme ist der Hauptabteilung Seelsorge-Personal eine Bescheinigung vorzulegen.

Dem/der Gemeinde-/Pastoralreferent/-in wird die Möglichkeit eröffnet, ein vertrauliches Einzelgespräch mit dem erzbistumsinternen Suchtberater direkt im Anschluss an die Erörterung zu führen.

Stufe 4 – Kündigung

Weist der/die Gemeinde- oder Pastoralreferent/-in die Aufnahme der dringend angeratenen Therapie nicht unverzüglich nach oder wird die Aufnahme der Therapie abgelehnt, soll die Hauptabteilung Seelsorge-Personal die Erfolglosigkeit der bisherigen Maßnahmen feststellen. Es ist eine Zukunftsprognose zu erstellen, die gegebenenfalls auch die Ergebnisse eines BEM-Verfahrens berücksichtigt. Bei negativer Zukunftsprognose ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses einzuleiten.

§ 7 – Wiederaufnahme des Dienstes – Gespräch zur Nachsorge

Nach Abschluss einer in Anspruch genommenen Therapie geht der Wiederaufnahme des Dienstes eine Beratung über den weiteren Einsatz und den vorgesehenen Arbeitsplatz voraus. Der Dienstgeber bzw. der/die Vorgesetzte muss auf die persönliche und gesundheitliche Situation des/ der Gemeinde-/Pastoralreferenten/-in im Einzelfall Rücksicht nehmen. Ziel ist es, dass die bisherige Tätigkeit wieder ausgeübt werden kann.

Dem/der Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-in wird im Rahmen einer verantwortungsvollen Nachsorge aufgetragen, nach der erfolgten Therapiemaßnahme eine Selbsthilfegruppe im Sinne einer kontinuierlichen Begleitung zu besuchen, deren Adresse auf Wunsch über die erzbistumsinterne Suchtberatung vermittelt wird.

§ 8 – Rückfall

Tritt innerhalb von zwei Jahren nach einer ambulanten oder stationären Therapie ein Rückfall in Form eines suchtbedingten arbeitsrechtlichen Fehlverhaltens auf, so wird unbeachtlich der Möglichkeit zum Ausspruch einer schriftlichen Abmahnung, erneut ein klärendes Gespräch mit dem/der Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-in geführt. Es wird verdeutlicht, dass ein weiteres schwerwiegendes suchtbedingtes Fehlverhalten zur Einleitung einer personenbedingten Kündigung gemäß § 6 Stufe 4 der Dienstvereinbarung führt.

Tritt nach Ablauf von 2 Jahren nach einer besuchten ambulanten oder stationären Therapie ein Rückfall in Form eines erneuten suchtbedingten Fehlverhaltens auf, so leben die Stufen 2-4 des in § 6 beschriebenen Verfahrens wieder auf.

§ 9 – Vertrauensschutz

Es ist sicherzustellen, dass absoluter Vertrauensschutz in jedem Einzelfall gewährleistet ist und die Datenschutzbestimmungen

des kirchlichen Datenschutzgesetzes sowie des staatlichen Datenschutzrechts eingehalten werden. Inhalte und Informationen über Gespräche zwischen dem/der Betroffenen und der Suchtberatung dürfen nur bei berechtigtem Interesse des Dienstgebers und nach Zustimmung des/der Betroffenen weitergegeben werden. Abweichende Regelungen gelten bei hoheitlichen Maßnahmen, z.B. bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Aufzeichnung und Schriftwechsel, die im Zusammenhang mit der vermuteten Suchterkrankung anfallen, werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Formvorschriften aufbewahrt.

Sollte sich der Verdacht auf eine Suchtmittelerkrankung als unbegründet erweisen, sind Aufzeichnungen und Notizen sowie sonstige Daten aus der elektronischen Personalakte vollständig zu löschen.

§ 10 – Fortbildung

Vorgesetzte sowie Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen, die Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung dieser Dienstvereinbarung wahrnehmen, sind verpflichtet an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen für den Umgang mit Suchtkranken teilzunehmen.

Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Personalentwicklung des Erzbistums Köln angeboten und in Abstimmung mit der erzbistumsinternen Suchtberatung und dem Dienstleister für Arbeitsschutz des Erzbistums vermittelt.

§ 11 – Information

Die Suchtberatung erstellt einmal im Jahr einen allgemeinen Tätigkeitsbericht, der dem Generalvikar, der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und der Mitarbeitervertretung GR/PR zur Verfügung gestellt wird. Insoweit ist absoluter Vertrauensschutz der betroffenen Personen sicherzustellen. Berichte, die Rückschlüsse auf Personen zulassen, sind strikt zu vermeiden und untersagt.

§ 12 – Inkraftsetzung

Die Dienstvereinbarung tritt zum 01. Oktober 2020 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von drei Jahren. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Köln, 01.10.2020

Pfr. Mike Kolb,
(MAVO-Dienstgebervertreter)

Beatrix Reese
(MAV GR/ PR)

Nr. 148 Directorium 2021

Köln, 13. Oktober 2020

Zum neuen Kirchenjahr erscheint das „Directorium 2021“. Es beginnt mit dem 1. Advent 2020 und endet mit dem 31. Dezember 2021. Das Directorium 2021 für das Erzbistum Köln wird bis Mitte November ausgeliefert. Auch in diesem Jahr erfolgt der kostenfreie Versand je eines Exemplars für jede Kirche und Kapelle statt an die einzelnen Pfarrämter wieder im Sammelversand an die Zentral- und Pastoralbüros. Hiervon unberührt bleibt der direkte Einzelversand je eines kostenfreien Exemplars an alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefreferenten/-innen, an die klösterlichen Niederlassungen und an die Krankenhäuser.

Eine kostenfreie elektronische Version des Kalenders finden Sie mit Beginn des neuen Kirchenjahres als PDF-Datei auf den Seiten des Erzbistums Köln unter dem Stichwort Seelsorge und Glaube/Gottesdienst und Liturgie.

Darüber hinaus werden weitere Exemplare gegen Entgelt verschickt und können per E-Mail an waizner@domladen.de bestellt werden.

Nr. 149 Einführungskurse für Kommunionhelfer/-innen: Termine 2021

Köln, 1. November 2020

Die Erzbischöfliche Bibel- und Liturgieschule bietet im kommenden Jahr 2021 an folgenden Terminen Einführungskurse für Kommunionhelfer/-innen an, die jeweils von 9 bis 17 Uhr im Maternushaus in Köln stattfinden:

23.01.2021, 20.02.2021, 20.03.2021, 17.04.2021,
26.06.2021, 28.08.2021, 02.10.2021 und 20.11.2021.

Die Kurse sind Voraussetzung für die bischöfliche Beauftragung zum Kommunionhelferdienst. Detaillierte Informationen werden in der Einladung mitgeteilt. Inhaltlich macht die Schulung mit dem Kommunionhelferdienst vertraut, eröffnet aber auch im Sinne des pastoralen Zukunftswegs Zugänge zu einem besseren Verständnis und damit zur intensiveren Mitfeier der Eucharistie.

Die Anträge stellt der leitende Pfarrer bzw. der in der Sonderseelsorge zuständige Priester. Das entsprechende Formular hierfür ist im Internet unter der Adresse www.liturgie-erzbistum-koeln.de in der Rubrik „Liturgische Bildung – Kommunionhelfer“ abrufbar und im Amtsblatt 2013, Nr. 200, S. 229, veröffentlicht.

Nr. 150 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt

Köln, 13. Oktober 2020

Da sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Wege der Neuwahl nicht herbeiführen lässt, werden die noch vorhandenen gewählten Kirchenvorsteher verpflichtet und die Aufgaben und Rechte des Kirchenvorstandes

Herrn Pfarrer Stephan Pörtner
Helmholtzstr. 42
40215 Düsseldorf

als Vermögensverwalter übertragen.

Zu seiner Stellvertretung wird Herr Deflef Preetz, Antoniusstr. 2, 40215 Düsseldorf, bestellt.

Die Regierungspräsidentin in Düsseldorf hat am 23. Oktober 2020 der Bestellung von Pfarrer Pörtner als Vermögensverwalter und Herrn Preetz als Vertreter zugestimmt.

Personalia

Nr. 151 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.08. *Herr Prälat Prof. Dr. Helmut Moll* bis zum 30. September 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Gereon in Köln und St. Aposteln in Köln sowie an den Pfarreien Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt des Stadtdekanates Köln.
- 01.09. *Herr Kaplan Udo Casel* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 10.09. *Herr Diakon Hans-Dieter Hallerbach* weiterhin bis zum 30. November 2020 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz und Christus König in Köln-Porz sowie an den Pfarreien St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Josef in Köln-Porz und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Stadtdekanates Köln.
- 23.09. *Herr Kaplan Antony Kuruz Kilaiton Thommai* mit Wirkung vom 28. September 2020 befristet bis zum 31. August 2023 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 24.09. *Pater Norbert Gaida SVD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 zum Seelsorger in der Krankenhausseelsorge am Kreiskrankenhaus Waldbröl, am Kreiskrankenhaus Gummersbach, am Reha-Zentrum Reichshof-Eckenhagen, an der Rhein-Sieg-Rehaklinik Nümbrecht, am St. Josef-Krankenhaus Engelskirchen, an der Aggertalklinik Engelskirchen und an der Helios-Klinik Wipperfürth im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis sowie als Subsidiar an der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 30.09. *Herr Diakon Hubert Matheis* weiterhin bis zum 31. Oktober 2021 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei Hl. Dreikönige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.10. *Herr Kaplan Torsten Hohmann* zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an der Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.10. *Herr Diakon Werner Saurbier* weiterhin bis zum 30. September 2021 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und

St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich Bergheim-Ost des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

- 01.10. *Herr Kaplan Alhard-Mauritz Snethlage* zum Kaplan an den Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof, Kreuzerhöhung in Wissen und St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich Obere Sieg des Kreisdekanates Altenkirchen.
- 02.10. *Herr Kaplan Egide Gatali* mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – bis zum 30. September 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöcken/Nippes im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.
- 02.10. *Herr Pfarrer Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt* weiterhin bis zum 30. November 2021 zum Subsidiar an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln sowie an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld und St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 01.10. *Herrn Diakon Prof. Dr. Matthias Pulte* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg, St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg und St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Stadtdekanates Bonn entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 05.10. *Pfarrer Werner Hodick*, 63 Jahre.
09.10. *Diakon i. R. Max Krichel*, 91 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde entpflichtet am:

- 15.09. *Frau Christina Winkler* als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss-Rund um die Erftmündung sowie an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden des Kreisdekanates Rhein-Kreis-Neuss
- 21.09. *Frau Svenja Naumann* mit Ablauf des 24. September 2020 als Gemeindefreferentin an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck, St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld im Seelsorgebereich Barmen-Nordost des Stadtdekanates Wuppertal.

Weitere Mitteilungen

Nr. 152 Altenberger Bibelwoche 2021: Verändernde Begegnungen. Sieben Abschnitte aus dem Lukasevangelium

Zum Thema

Anders als Matthäus, der Jesus besonders in der Rolle des Lehrers herausstellt (z. B. Bergpredigt), setzt Lukas auf Begegnungen. Dieses Muster hält der Evangelist sogar bis in die Apostelgeschichte hinein durch, egal ob er Petrus einen römischen Hauptmann treffen lässt oder ob Paulus ein Netz von Bezugspersonen aufbaut. Kirche wächst aus der Begegnung. Für die ökumenische Bibelwoche wurden wieder sieben Beispiele ausgesucht. Der Überraschungsbesuch Marias bei Elisabeth bewegt die werdende Mutter Jesu zu einem prophetischen Hymnus (Lk 1,39-56). Es folgen weitere Begegnungen, die irritieren (z. B. der plötzliche Fischfang des Petrus Lk 5,1-11; die quengelnde Witwe beim Richter in Lk 18,1-8), überraschen (eine Sünderin salbt Jesus: Lk 7,36-50), Verhaltensmuster in Frage stellen (Maria und Marta in Lk 10,38-42, die Reaktion der zehn geheilten Aussätzigen in Lk 17,11-19) oder schließlich in Bewegung setzen (Emmausjünger: Lk 24,13-35).

Der entscheidende Clou: Lukas will nicht einfach über Begegnungen referieren, sondern über seine Erzählungen zur direkten, verändernden Begegnung zwischen Text und Leser/in bewegen. Denn im Evangelium ist der Geist weiter am Werk, von dem Jesus erfüllt war.

Arbeitsweise

Die Altenberger Bibelwoche arbeitet im bewährten Wechsel von Vorträgen (am Vormittag), vertiefenden Arbeitsgemeinschaften (am Nachmittag) und Gottesdiensten (Laudes und Eucharistiefeyer).

Der Mittwoch wird wieder einen religionspädagogischen Schwerpunkt erhalten. Die besondere Zielgruppe aus dem Bereich der Religionslehrer/innen erhält über die HA Schule eine eigene Einladung.

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, Religionslehrer/innen, ehrenamtlich in der Bibelarbeit Engagierte sowie biblisch Interessierte aus dem Erzbistum Köln und aus anderen Bistümern.

Termin

Montag, 25. Januar 2021, 14.30 Uhr bis
Freitag, 29. Januar 2021, 13.00 Uhr

Kursgebühr

Einzelzimmer mit Du/WC 170 Euro p. P.

Doppelzimmer mit Du/WC 150 Euro p. P.

Einzelzimmer ermäßigt für Pastorale Dienste und für aktive Religionslehrer/innen aus dem Erzbistum Köln: 80 Euro

Info

Bei Abmeldung ab 6 Wochen vor Kursbeginn oder Fernbleiben müssen wir gemäß unseren Teilnahmebedingungen eine pauschale Ausfallgebühr in Höhe des Teilnehmerbeitrags erheben. Diese Pauschale liegt unter dem tatsächlichen Ausfallsatz der Tagungsstätte.

Veranstaltungsort

Tagungshotel Maria in der Aue,
In der Aue 1, 42929 Wermelskirchen

Leitung

Pfr. Alfons Holländer, Windeck

Referentinnen/

Barbara Beier, Schulreferentin,
Rhein.-Berg. und Oberberg. Kreis

Referenten

Dr. Gunther Fleischer, Köln
Matthias Ganter M.A., Filmberater, Köln
Dipl.-Theol. Paul-Reiner Krieger, Supervisor
Dr. theol. Raimund Litz, Berufskolleg, Köln
Pfr. Dr. Peter Seul, Köln

Anmeldung und Info

Erzbistum Köln – Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge,
Erzb. Bibel- und Liturgieschule, Marzellenstraße 26,
50668 Köln, Telefon: 0221 1642 7000, Fax 0221 1642 7005,
E-Mail: sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de

Anmeldungen sind nur schriftlich möglich. Sie erhalten keine Anmeldebestätigung. Die Anmeldung ist auch gleichzeitig die Teilnahmebestätigung. Sollte die Veranstaltung ausgebucht sein, erhalten Sie kurzfristig eine Information von uns. Alle Informationen zur Bibelwoche werden Ihnen ca. 4 Wochen vor Beginn per Post zugeschickt.

Höchstteilnehmerzahl 40 -50

Anmeldeschluss 27.11.2020

Nr. 153 Geistliche Tage für Priester

Geistliche Tage für Priester

die Berufung neu erleben – mit ganzem Herzen Priester sein

Sonntag, 24. Januar 2021, 18.00 Uhr –

Dienstag, 26. Januar 2021, ca. 17.00 Uhr

... in Zeiten des Umbruchs das Bewusstsein und die Identität als Priester stärken

... das Weihesakrament als Beziehungssakrament deuten

... die Lebensform des Zölibats als Weg geistlicher Kommunikation verstehen und sie lebendig und fruchtbar gestalten

... die Beziehung zur Gemeinde oder Gemeinschaft vertiefen

... bedenken, wie Weihe- und Ehesakrament auf einander bezogen sind, was Ehepaare und Priester einander schenken können

... Hoffnungen und Träume wiederentdecken, neue Freude finden am Priestersein

... mehr über die Seelsorge an Ehepaaren erfahren – und wie Eheleute aus dem Sakrament heraus ihre Ehe als spirituellen Weg gestalten können (Bereicherung der Ehepastoral)

Der Kurs wird von der Gemeinschaft Marriage Encounter ME angeboten. ME ist eine in der kath. Kirche verwurzelte Erneuerungsbewegung, die es als ihre Aufgabe ansieht, die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken. Beides sind Beziehungssakramente und können sich daher gut ergänzen und unterstützen.

Teilnehmer: Priester jeden Alters
Ehepaare mit Erfahrung in Marriage
Encounter ME

Ort: Bonifatiuskloster (OMI) in Hüfeld b.Fulda
Leitung: Pfr. Franz Götz, Augsburg, P. Ludger Werner
SM, Passau
Ehepaar Siglinde und Peter Haubner
Kosten: ca. 200 €
Anmeldung: P. Ludger Werner SM, Heiliggeistgasse 2,
94032 Passau, Tel. 0851-988 528 14
oder 0178-1666 117. E-Mail:
priesterkurs@me-deutschland.de

Information: bei P. Werner (siehe oben) und bei
Pfr. Franz Götz, in Augsburg
Tel.: 08212 527316, E-Mail:
goetz@herzjesu.com
Prospekt: erhältlich über pr-pa@me-deutschland.de oder
über wilfried.koch@erzbistum-koeln.de
0221 – 715 00 718 Wilfried Koch &
Waltraud Koch-Heuskel

Zur Post gegeben am 2. November 2020